Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 1 (1885)

Heft: 12

Artikel: Wie erleichtert man dem Handwerk die Beschaffung von Motoren?

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-577688

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

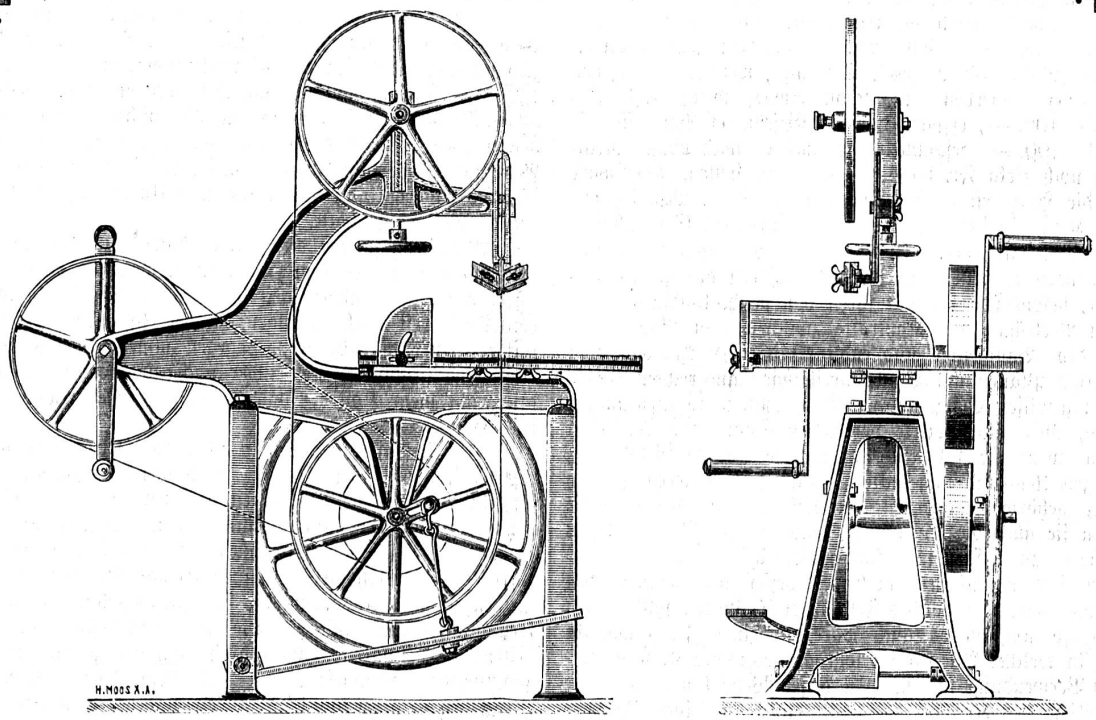

Joh. Rauschenbach'sche Bandsäge für Hand- und Fußbetrieb.

zu erhitzen, da sonst eine Zerstörung der ihm durch das Walzen ertheilten Textur und damit eine Abnahme der Zähigkeit erfolgt und dasselbe dann Aussehen und Verhalten des gegossenen Zinks annimmt.

Die neueste und vorzüglichste Bandsäge für Fuß- und Handbetrieb.

Die rühmlichst bekannte Maschinenfabrik von Johann Rauschenbach in Schaffhausen konstruirt seit einiger Zeit eine Bandsäge für Fuß- und Handbetrieb, die an Leistungsfähigkeit und leichter Behandlung alle bisherigen Maschinen für gleiche und ähnliche Zwecke weit hinter sich läßt, so daß sie sich wohl bald in allen Schreinerwerkstätten, wo keine Motoren vorhanden sind, eingebürgert haben wird. Sie ist, außerdem daß sie für Hand- und Fußbetrieb eingerichtet ist, auch mit 2 Kurbeln versehen, um bei größeren Arbeiten eine bedeutende Leistung zu erzielen. Das Blatt wird am Rücken durch gehärtete Stahlbacken geführt. Der Tisch ist von Gußeisen, gehobelt und mit einem in allen Winkeln verstellbaren Parallelanschlag versehen. Ihr Gesammtgewicht beträgt nur 245 Kilo. Wir geben mitfolgend eine genaue Abbildung (Seiten- und Vorderansicht) dieser Sägmaschine.

Die nämliche Fabrik liefert auch vorzügliche Bandsägen für Motorenbetrieb, Holzhobelmaschinen, Abrichtmaschinen, Holzlangloch-, Bohr- und Stemmmaschinen ꝛc., von denen wir demnächst ebenfalls einige in Wort und Bild vorführen werden. Die Preise all' dieser Holzbearbeitungsmaschinen sind so mäßig gehalten, daß deren Anschaffung auch für kleinere Werkstätten möglich ist. Insbesondere möchten wir die oben abgebildete Säge für Hand- und Fußbetrieb jedem Schreinermeister als vorzügliche Arbeitserleichterungsmaschine empfehlen. Um konkurrenzfähig zu bleiben, ist die Anschaffung zweckmäßiger, erprobter Hülfsmaschinen in allen Handwerksbranchen zur unbedingten Nothwendigkeit geworden.

Wie erleichtert man dem Handwerk die Beschaffung von Motoren?

Der nachstehende, von Herrn Hoffmann in Kaiserslautern auf der 22. Jahresversammlung des Mittelrheinischen Gasindustrievereins gehaltene Vortrag enthält einen beachtenswerthen Vorschlag zur Lösung der Frage, wie dem Kleingewerbe die Beschaffung von Gasmotoren erleichtert werden kann. Wir glauben, denselben unsern Gasanstalten zur näheren Prüfung bestens empfehlen zu können.

Der Vortrag lautet unter Weglassung des Unwesentlichen:

„Die erste Anregung, den Gewerbetreibenden die Anschaffung von Gasmotoren zu erleichtern, ging von unserem geehrten Vorsitzenden Herrn Eitner aus, als er noch Gasdirektor in Minden war, und basirt darauf, daß die Gasanstalten die Aus- und Vorlagen machen, die von den betreffenden Gewerbsleuten, unter geeigneter Verzinsung, in mehreren Jahresraten zurückzuerstatten sind.

Im Bedarfsfalle handelt es sich darum, die Gasanstalten vor Schaden zu schützen und wurde deshalb hier von unserem Rechtsanwalte, Herrn Neumayer, ein diesbezüglicher Vertrags-Entwurf ausgearbeitet, der in Form eines Miethsvertrages gehalten ist, bisher sich vollkommen be-

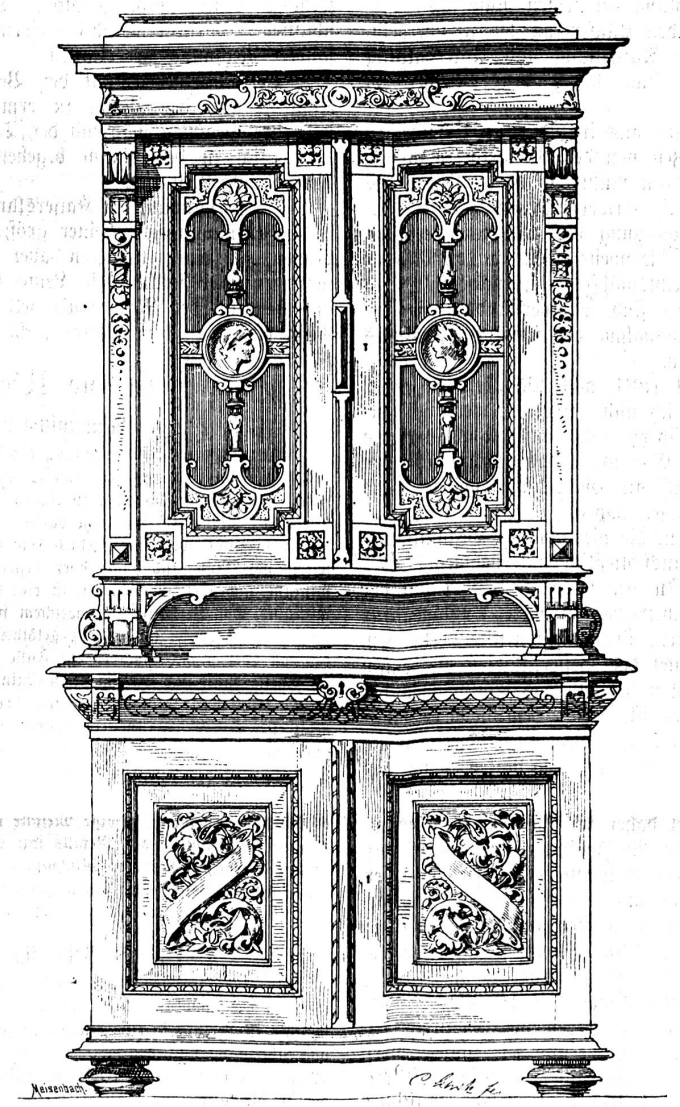

Bücherschrank.

Entwurf von Prof. C. Schick.

In 1/14 der natürlichen Größe. Ausführung in Nußbaum.

währt hat und dessen Wortlaut beispielsweise für eine einpferdige Maschine der folgende ist:

„Zwischen der Gasanstalt M. und Herrn N. ꝛc. wurde folgender Vertrag abgeschlossen:

1. Die Gasanstalt M. vermiethet an Herrn N. ꝛc.:
   a) einen einpferdigen Gasmotor mit Fundamentbock im Werthe von achtzehnhundert und fünf Mark;
   b) einen Gasmesser von zehn Flammen im Werthe von fünfzig und fünf Mark.
2. Der Miethzins beträgt jährlich $4^1/_2$ Proz. des oben angegebenen Werthes der Miethsobjekte und ist zahlbar am Ende jeden Jahres. Der Miethsbetrag für den Gasmesser wird mit 30 Pfg. monatlich erhoben.
3. Der Miether hat das Recht, die bezeichneten Miethsobjekte um den beigesetzten Preis unter folgenden Bedingungen zu erwerben:
   a) Bei Beginn der Miethe, vom Tage der Inbetriebsetzung der Maschine ab, hat der Miether Vierhundert und fünf Mark zu bezahlen, den Rest in jährlichen Terminen à Dreihundert Mark, zum ersten Male Ein Jahr nach Beginn der Miethe, zum zweiten Male Zwei Jahre nach Beginn der Miethe u. s. w.
   b) Vermietherin behält sich bis zur gänzlichen Aus-

bezahlung des Verkaufspreises das Eigenthum der Kaufobjekte vor, so daß das Eigenthum erst mit der Bezahlung der letzten Rate des Kaufpreises durch den Käufer an diesen übergeht.

c) Die Kosten der Aufstellung und Unterhaltung der Maschine sind durch den Miether zu tragen.

d) Falls der Motor aus irgend einer Ursache, zu irgend einer Zeit von der Vermietherin zurückgenommen werden müßte, so ist die Hälfte des bis dahin behufs Erwerbung einbezahlten Betrages für Abnutzung der Maschine verfallen und wird nur die zweite Hälfte an den Miether oder dessen Rechtsnachfolger zurückbezahlt." —

Bei stärkeren Motoren sind selbstverständlich die einzustellenden Zahlen mit Ausnahme des üblichen Zinsfußes verhältnißmäßig zu erhöhen.

Wir haben nun seit 1881 acht Motoren in dieser Weise besorgt und glaube ich nicht zu irren, wenn ich annehme, daß von den Besitzern sechs auf die Anschaffung verzichtet hätten, wenn die Gasanstalt dabei passiv geblieben wäre. Der Ausfall aber an Gaskonsum würde rund 20,000 cbm. jährlich betragen haben.

Die Gewerbetreibenden, die hier von der Begünstigung Gebrauch machen, sind ausschließlich unternehmende oder auch gut situirte Leute. In der Regel sind aber mit der Durchführung eines Kraftbetriebes so viele Auslagen für Neubauten, Arbeitsmaschinen, Transmissionen 2c. verbunden, daß oft selbst der Geldbeutel des Bessersituirten momentan erschöpft wird und auch ihm deshalb das Einspringen der Gasanstalt sehr willkommen ist. Außerdem bleibt es selbstverständlich Jedem unbenommen, entgegen der Vereinbarung die Vorlagen in größeren und häufigeren Raten, bezw. auf einmal wieder zurückzubezahlen.

Die Gasanstalt findet daher für ihr Entgegenkommen bei den Betreffenden große Anerkennung und sei es den Fachgenossen hiermit auf das Wärmste empfohlen, in dieser, den Gewerbestand wie auch unsere eigenen Interessen fördernden Angelegenheit nach Möglichkeit zu wirken. Mögen die Fachgenossen aber auch, beiläufig bemerkt, dafür Sorge tragen, daß der Gaspreis für Kraftbetrieb — hier 15 % Rabatt auf den allgemeinen Preis von 16 Pfg. — ein angemessen niedrigerer als der allgemeine Gaspreis sei; daß dies eine vollberechtigte Forderung sei, wurde zuerst von Herrn Generaldirektor Oechelhäuser nachgewiesen und in allen der Kontinentalgasgesellschaft gehörigen Anstalten demzufolge danach verfahren, auch seitdem anderwärts vielfach nachgeahmt."

Herr Reichard aus Karlsruhe fragte an, ob es dem Miether freigestellt sei, die am Motor nöthig werdenden Reparaturen vornehmen zu lassen, wo er wolle, oder ob sich das Gaswerk dies vorbehalten habe.

Um das Herumpfuschen von Unberufenen zu verhüten, sei es empfehlenswerth, in den Vertrag eine Bestimmung aufzunehmen, wie beispielsweise diejenige der Gas- und Wasserwerksgesellschaft Altona, welche folgendermaßen lautet:

§ 3. Der Miether hat den ihm arbeitsfähig überlieferten Motor in sorgfältigster Weise zu bewarten, ihn vor Verunreinigung und Beschädigung zu schützen, eventuell auf Verlangen der Vermietherin zu dem Zweck geeignete Schutzvorrichtungen anzubringen. Dem Miether liegt auch die Unterhaltung des Motors allein ob, in der Weise, daß alle erforderlich werdenden Reparaturen auf seine Kosten durch die Vermietherin beschafft werden.

Zu dem Zwecke hat der Miether, sofern sich Schäden an dem Motor zeigen, der Vermietherin davon sofort Anzeige zu machen, damit diese für schleunige Reparaturen sorgen kann. Die Vornahme solcher Reparaturen ist dem Miether, sei es durch eigene oder die Hand seiner oder fremder Leute, nicht gestattet. Die Kosten der etwa beschafften Reparaturen sind der Vermietherin sofort nach übersandter Rechnung zu erstatten.

Der Miether räumt der Vermietherin, um ihr die Kontrole über den Motor zu ermöglichen, das Recht ein, daß ihre Beamten während der Tageszeit nach ihrem Belieben sich in den Raum begeben dürfen, in welchem der Motor aufgestellt ist.

Herr Hoffmann in Kaiserslautern ist der Ansicht, daß diese Bestimmungen in einer größeren Stadt jedenfalls von Nutzen, in einer kleineren aber nicht so nöthig seien, da man in einer solchen die Leute schon genauer kenne und dieselben in der Regel von selbst zur Gasfabrik kämen, wenn etwas an dem Motor nicht in Ordnung sei.

Für die Werkstatt.

Aluminium-Loth.

Einer allgemeinen Anwendung des Aluminiums stand unter Anderem der Umstand entgegen, daß es unmöglich war, dasselbe mit sich selbst oder anderen Metallen zu löthen. Das von Bourbouze angewendete Löthverfahren besteht darin, daß man die zu verbindenden Theile verzinnt, wozu man jedoch nicht reines Zinn, sondern eine Mischung von Zinn und Zink, oder besser Zinn, Wismuth und Aluminium anwendet; vorzuziehen ist eine Mischung von Zinn und Aluminium. Das Verhältniß, in welchem man diese Metalle mit einander mischt, hängt davon ab, ob das gelöthete Stück weiter bearbeitet werden soll oder nicht. Im ersteren Falle ist das günstigste Verhältniß 45 Theile Zinn und 10 Theile Aluminium; die hiermit gelötheten Stücke kann man dann bohren und drehen. Sollen die zusammengelötheten Stücke keine weitere Bearbeitung erfahren, so genügt eine Mischung von Zinn mit weniger Aluminium. Das Löthen geschieht dann mittelst des Eisenlöthkolbens, besser aber in einer Flamme. Die zu verbindenden Stücke bedürfen keiner besondern Vorbereitung. Wenn es sich darum handelt, gewisse Metalle mit Aluminium zu löthen, ist es gut, die Löthstelle des Metalls mit reinem Zinn, die des Aluminiums dagegen mit obiger Mischung zu verzinnen und dann in der gewöhnlichen Weise beide Theile zusammenzulöthen.

(Zeitschrift f. Instrumentenkunde.)

Braune Beize für Elfenbein.

Zu einer braunen Beize auf Elfenbein eignet sich nach einer Mittheilung des Laboratoriums der Fachschule für Drechsler und Bildschnitzer in Leisnig in der „Zeitschrift für Drechsler 2c." eine Lösung von übermangansaurem Kali besonders gut. Dieselbe wird in der Weise verwendet, daß die fertig polirten Elfenbeinartikel 10—20 Stunden in die kalte Lösung gelegt, hierauf getrocknet und dann mit einem wollenen Lappen abgewischt werden, worauf sie in der gewünschten Farbe mit tadellosem Glanz erscheinen. Durch Zusatz von destillirtem Wasser zu der Beize lassen sich beliebige Nüanzen von Braun erzielen.

Einen guten Kitt zur Befestigung von Eisen in Stein

erhält man nach dem „Techn.", wenn man 10 Theile feine Eisenspäne, 30 Theile gebrannten Gyps und 0,5 Theile Salmiak mit schwachem Essig zu einem dünnen Brei anrührt und sofort verbraucht. Auch eine Mischung von Glyzerin und Bleiglätte gibt einen dauerhaften Zement für Eisen und Stein, der rasch erhärtet, durch Wasser unlöslich ist und nicht von Säuren angegriffen wird. Ein Eisenkitt, welcher der Hitze und dem Wasser Widerstand leistet, wird aus der Vermischung von 10 Theilen Lehm, 5 Theilen Eisenfeile, 2 Theilen Essig und 3 Theilen Wasser hergestellt.

Stahl für Schneidewerkzeuge

ist nach dem „Techniker" auf folgende Weise zu behandeln: 1) darf der Stahl blos bis zu einer dunkelrothen Gluth erhitzt werden, welches die Temperatur ist, bei welcher das Rußhäutchen abbrennt; 2) muß der erhitzte Artikel auf's Sorgsamste vor dem Oxydiren bewahrt werden, weshalb man eine Flamme, reich an Kohle, benützen muß, und die Eintauchung muß so schnell als möglich geschehen; 3) das zum Abkühlen zu benutzende Wasser soll frei von Alkalien und kohlensaurem Kalke sein.